

hört demnach meiner Meinung nach dahin. Ueberhaupt hat die Kammer allein das Recht, bei jeder Petition diese an eine der vier ordentlichen Deputationen wahlweise oder einer besondern Deputation zur Begutachtung zu übertragen.

Präsident: Damit bin ich wohl einverstanden, daß es von der Kammer abhängt, welcher Deputation der Gegenstand zugewiesen werden soll; allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Kammer sich zuvörderst zu entscheiden haben würde, ob sie die Petition überhaupt für geeignet erachte, daß sie zur nähern Berathung kommt, und dann würde es Sache der Kammer sein, an welche Deputation die Sache abzugeben wäre. Ich frage also die Kammer: Ob sie die Petition des Abgeordneten Sachse für jetzt zur Berathung für geeignet erachte? und: Ob sie an die 3. Deputation zur Berichtserstattung abzugeben sei? Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen, welche die Fortsetzung der Berathung des Berichts der I. Deputation der II. Kammer in Bezug auf das Dekret den Gesetzentwurf über die Actienvereine betreffend, enthält; und der Präsident ersucht den Referenten v. Friesen, deshalb Vortrag zu halten.

Referent v. Friesen: Die Kammer hat den ersten Theil der Paragraphe 1. angenommen, und es würde nur noch die zweite Hälfte derselben („Die Bestimmung ist jedoch auf die in Gemäßheit der Berggesetze gebildeten Gewerkschaften nicht zu beziehen.“) offen stehen. Dazu sind zwei Amendements von dem Herrn Abgeordneten Sachse eingegangen, deren Inhalt folgender ist: 1) daß in der ersten Zeile das Wort „jedoch“ wegfallen, und in der 2. Zeile nach dem Worte „Gewerkschaften“ eingeschaltet werden möchte „und Eigenlöhnergewerkschaften.“ — 2) daß der Zusatz beliebt werde: „Es können jedoch bergmännische Unternehmungen im verfassungsmäßigen Wege Gegenstand von Actienvereinen sein.“

Der **Präsident** ersucht hierauf den Abgeordneten Sachse, seine Anträge zu motiviren.

Abg. Sachse: Die Eigenlöhnergewerkschaften und Gewerkschaften sind beide sehr verschieden, so daß, wenn von Gewerkschaften die Rede ist, man nicht an Eigenlöhner denken kann. Die Gewerkschaften bestehen aus 128, und die Eigenlöhnergewerkschaften aus 8 Theilen. Weit wesentlicher als dieser Unterschied der Zahl der Theile ist, daß die Gewerkschaften auf den Betrieb ihrer Gruben keinen Einfluß haben. Die Steiger werden ihnen vom Bergamt gesetzt, dieses schlägt ihnen drei Subjekte zur Wahl eines Schichtmeisters vor und bestellt ihnen beliebig einen, wenn sie auch wohl den vorgegeschlagenen vierten nicht mögen. Auf den Betrieb der Gruben, die Verwendung der vorhandenen Geldmittel haben die Gewerkschaften keinen Einfluß; 20—50 und mehr Tausend Thaler werden verbraucht, ohne sie zu fragen. Den Eigenlöhnern hingegen steht das Bergamt nur als beratende Behörde zur Seite. Man könnte daher wohl glauben, daß das vorliegende Gesetz auf die Eigenlöhner Anwendung finden sollte. Mir ist nicht bekannt, was die Staatsregierung für eine Ab-

sicht dabei gehabt hat, ob sie die Eigenlöhner unter den Gewerkschaften begriffen meint. Dies würde aber zu Irrthum Veranlassung geben. Den Zusatz zum zweiten Satz der I. Paragraphe anlangend: „es können jedoch auch bergmännische Unternehmungen Gegenstand von Actienvereinen sein;“ so bestimme mich dazu folgende Gründe. Blicke der zweite Satz so stehen, wie hier, man nehme das Wort Eigenlöhnergewerkschaften auf oder nicht, so würde die Deutung veranlaßt, als ob sich die Actienvereine gar nicht auf die Bergwerksunternehmungen erstrecken könnten; das würde aber dem Bergbau Nachtheil bringen, weil die Lust zu den Actienvereinen immer mehr überhand nimmt und zu hoffen ist, daß Actienvereine sich zur Belebung des gewerkschaftlichen Bergbaues früher oder später da bilden, wo sich günstige Aussicht auf Ausbeute dann erwarten ließe, wenn die Gruben mit mehr Kraft angegriffen würden. Ich kann mir nur eine wohlthätige Wirkung denken, wenn ein Actienverein zur Grubenbetreibung entstände. Er würde deswegen nicht als Gewerkschaft eintreten, sondern brauchte nur ein Theil von diesen Gewerkschaften zu sein. Solche Vereine würden sich Ruhe bauwürdiger Gruben zugewähren lassen, ohne allen den Beschränkungen zu unterliegen, wie die andern Gewerkschaften. Es würde dadurch Gelegenheit gegeben, eine Geldsumme zu Erzielung von Ausbeute auf Gruben anzulegen. Es würden die Kräfte eines Vereins mit den Vortheilen eines Privatunternehmens verbunden; es würde das erreicht sein, was das Finanzministerium bezweckt, indem es eine Verordnung ergehen ließ, die Gewerkschaften bei dem Grubenbetriebe und sonst mit ihren Bemerkungen und Erinnerungen zu hören. Diese Verordnung hat wenig Wirkung gehabt; denn die Gewerkschaften stehen so vereinzelt da, daß Keiner sich die Mühe nimmt, seinen Ansichten Einfluß zu verschaffen, was ihm auch nicht gelingen möchte. Dies würde wohl, wenn Actienvereine sich Ruhe zugewähren ließen, ein anderer Fall sein; die Vorstände würden dann von dem Rechte, welches ihnen die angezogene Verordnung giebt, einen wohlthätigen Gebrauch machen, wie er nur für den Bergbau von Vortheil sein könnte, schon darum, weil man sich weit mehr für das interessirt, was man nicht bloß mit Geld unterstützt, sondern zugleich leiten hilft. Darum habe ich den Zusatz beantragt.

Auf die Frage des **Präsidenten:** Ob die Kammer das Sachsische Amendement unterstütze? geschieht es ausreichend.

Abg. v. Arnim: Ich bin der Meinung, daß eine Eigenlöhner-Gesellschaft nie in die Verlegenheit kommen kann, als eine Actiengesellschaft angesehen zu werden; denn es bleibt Einer für den Andern solidarisch verbindlich, und diese Eigenschaft nimmt sie davon aus.

Abg. v. Kiesenwetter: Ich bin der Ansicht, daß die beiden vorgeschlagenen Zusätze zum Gesetz nicht wünschenswerth sind. Das Bergrecht und die Bergverfassung sind mit dem Bergbau entstanden und haben sich mit demselben durch Jahrhunderte ausgebildet; es ist also auch nicht rathsam,